
-

**Richtlinie
über die als zulässig erachteten
Verwendungszwecke in der Werbung für
Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten,
Vaporette, legalem Cannabis und anderen
Rauchprodukten in privaten Räumen, die
Minderjährigen zugänglich sind
(Richtlinie Werbung für Rauchprodukten)**

vom 05.04.2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 136 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 12. März 2020 (GG) betreffend das Verbot von Werbung für Tabakprodukte, E-Zigaretten, Vaporizer, legalen Cannabis und andere Rauchwaren, die Minderjährige erreicht, in öffentlich zugänglichen privaten Räumen;

auf Antrag des für die Gesundheit zuständigen Departements,

verordnet:

I.

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Diese Richtlinie erläutert die Bestimmungen von Artikel 136 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes (GG) "Tabakwerbung", der festhält, dass Werbung für Tabakprodukte, E-Zigaretten, Vaporizer, legalen Cannabis und andere Rauchwaren, die Minderjährige erreicht, in öffentlich zugänglichen privaten Räumen ebenfalls verboten ist.

² Folgende Produktkategorien sind betroffen:

- a) Zigaretten;
- b) Zigarren;
- c) Zigarillos;
- d) Wasserpfeifentabak;
- e) Tabak zum Selbstdrehen;
- f) Rollentabak;
- g) Tabakstäbchen;
- h) Tabakkapseln;
- i) Erhitzer für Produkte zum Erhitzen;
- j) Tabakstäbchen oder "Sticks";
- k) Kautabak;
- l) Snus (mit Tabak);
- m) Schnupftabak (Snuff);
- n) Elektronische Zigaretten (alle Arten);
- o) Nachfüllung Flüssigkeit für E-Zig mit oder ohne Nikotin;
- p) Rauchprodukte auf Hanfbasis mit weniger als 1 Prozent THC mit CBD.

³ Die Preise für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (einschliesslich E-Liquids mit oder ohne Nikotin) sind durch Bundesrecht geregelt und werden hier nicht behandelt.

⁴ Ebenso ist das Verbot des Verkaufs und der Abgabe von Tabakprodukten, Nikotinprodukten, elektronischen Zigaretten und legalem Cannabis an Minderjährige in Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes über die Gewerbebehörde verankert.

Art. 2 Definitionen

¹ Der Begriff der Werbung basiert auf der Auslegung von Artikel 136 GG sowie Artikel 2 Buchstabe f des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen – anwendbar für die Schweiz – (ECTV). ¹⁾

² Der Begriff der Werbung basiert ebenfalls auf der Auslegung von Artikel 2 Buchstabe k des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG). ²⁾

Art. 3 Verbote

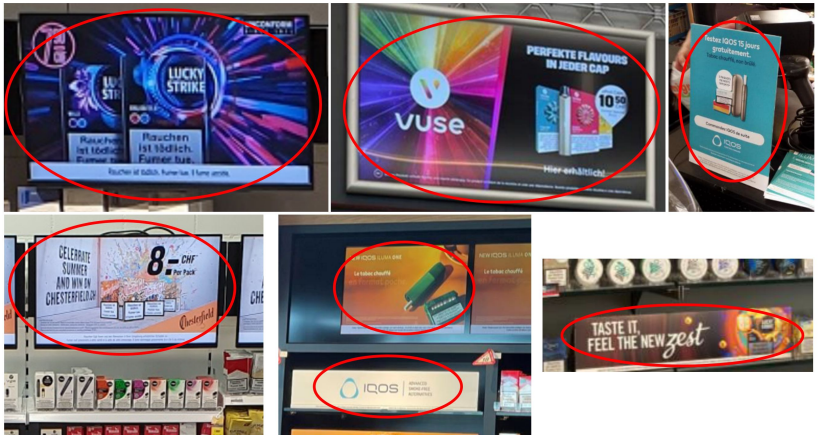
¹ Es ist verboten die betreffenden Produkte vor dem Verkäufer, der Kasse oder der Theke sichtbar zu machen.

¹⁾ "Werbung" jede öffentliche Äusserung zur Förderung des Verkaufs, des Kaufs oder der Miete oder Pacht eines Erzeugnisses oder einer Dienstleistung, zur Unterstützung einer Sache oder Idee oder zur Erzielung einer anderen vom Werbetreibenden oder vom Rundfunkveranstalter selbst gewünschten Wirkung, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder zur Eigenwerbung, gesendet wird.

²⁾ Werbung: jede öffentliche Äusserung im Programm, welche die Förderung des Abschlusses von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen, die Unterstützung einer Sache oder Idee oder die Erzielung einer anderen vom Werbetreibenden oder vom Rundfunkveranstalter selbst gewünschten Wirkung zum Zweck hat und gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung verbreitet wird.



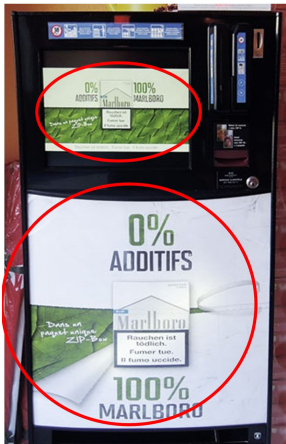
² Es ist verboten eine Marke, ein Logo oder eine Verpackung der betreffenden Produkte auf Postern, Kartons, Displays oder anderen Materialien abzubilden.



³ Es ist verboten für ein betreffendes Produkt welche sich von den anderen betroffenen Produkten unterscheidet durch einen Sonderpreis, einen Preisvergleich oder eine Preisangabe zu werben. Preisangaben, die direkt auf der Verpackung des Produkts stehen, sind nicht verboten.



⁴ Es ist verboten hinterleuchtete oder nicht hinterleuchtete Bildschirme oder Poster an den Automaten anzubringen, die die Verpackungen, Marken oder Logos der betreffenden Produkte darstellen.



⁵ Es ist verboten eine Vorrichtung auszustellen, die ein bestimmtes betreffendes Produkt hervorhebt (z. B. Rahmen, Farben, Pfeile).



Art. 4 Erlaubnisse

¹ Es ist erlaubt die betreffenden Produkte oberhalb, hinter oder seitlich des Verkäufers, der Theke oder der Kasse zu präsentieren.



² Es ist erlaubt den Preis einheitlich anzuzeigen.



⁴ Es ist erlaubt die betreffenden Produkte auszustellen, ohne ein bestimmtes Produkt hervorzuheben (Gleichbehandlung).



Art. 5 Übergangsbestimmungen

¹ Eine Frist bis zum 1. August 2023 wird gewährt, damit die betroffenen Geschäfte und anderen Orte die in dieser Richtlinie festgelegten Regeln einhalten können.

² Eine Frist bis zum 1. November 2023 für die Verhängung von Sanktionen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie wird gewährt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die vorliegende Richtlinie tritt auf den 5. April 2023 in Kraft.

Sitten, den 5. April 2023

Der Präsident des Staatsrat: Roberto Schmidt
Die Staatskanzlerin: Monique Albrecht